

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2727

DIBt | Postfach 15 03 40 | D-10665 Berlin

An den Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dirr

Tel.: +49 30 78730-254

Fax: +49 30 78730-11254

E-Mail: fdi@dibt.de

Datum: 06.08.2019 Geschäftszeichen: P 12

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/1514

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2019 – L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Marktüberwachung von Bauprodukten, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 harmonisiert sind, ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zu organisieren und durchzuführen. Für den Vollzug der Marktüberwachung in Deutschland sind die Länder zuständig.

Die Bauministerkonferenz hat mit ihrem Beschluss vom 9. Oktober 2009 für die Organisation der Marktüberwachung über harmonisierte Bauprodukte eine Aufgabenverteilung zwischen den Ländern und einer zentralen Stelle, dem Deutschen Institut für Bautechnik, beschlossen. Die Bauministerkonferenz bat ihre Mitglieder, alle notwendigen organisatorischen, insbesondere personellen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu schaffen (siehe Nummer II. des Beschlusses vom 9. Oktober 2009). Grundlage für die Beschlussvorlage war der Bericht der damaligen Unterprojektgruppe Marktaufsicht vom März 2009, in dem auch Ausführungen zum Personalbedarf enthalten sind.

Mit Beschluss vom 26. April 2010 hat die Bauministerkonferenz den Entwurf für ein Muster-Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz beschlossen und ihre Mitglieder um Einleitung der für die landesrechtlichen Umsetzungen notwendigen Gesetzgebungsverfahren gebeten. Das Muster wurde aufgrund von Änderungen im Sekundärrecht der EU zuletzt am 20./21. September 2012 von der Bauministerkonferenz geändert.

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXX

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG) vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) dient der Umsetzung der Beschlüsse der Bauministerkonferenz. Dabei hat sich der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein für die Aufteilung der Zuständigkeiten auf drei Behörden entschieden: die oberste Marktüberwachungsbehörde (das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration), die untere Marktüberwachungsbehörde (derzeit die Geschäftsführung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) und die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde (das Deutsche Institut für Bautechnik). Die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sind in § 2 MÜVDG geregelt.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein bleibt die Zuständigkeitsverteilung zwischen diesen drei Behörden unberührt. Wesentliche Änderung ist die Einsetzung der Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein als wissenschaftliche Einheit der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) als untere Marktüberwachungsbehörde anstelle der Geschäftsführung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein. Der TH Lübeck werden die Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde übertragen. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Landesregierung der TH Lübeck weitere öffentliche Aufgaben, die mit den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 MÜVDG im Zusammenhang stehen, durch Verordnung übertragen kann.

Das Deutsche Institut für Bautechnik geht davon aus, dass bei der Übertragung der Aufgaben an die TH Lübeck die Beschlusslage der Bauministerkonferenz berücksichtigt wird. Unter dieser Maßgabe bestehen aus Sicht des Deutschen Instituts für Bautechnik keine Bedenken hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben nach § 2 MÜVDG an die TH Lübeck.

Mit freundlichen Grüßen

G. Breitschaft
Präsident